

## NEUE BESTIMMUNGEN ZU GRENZÜBERSCHREITENDEN DIENSTLEISTUNGEN

### I. Neue Bestimmungen im MwSt-Recht zum Zeitpunkt der Umsatzerzielung

Bevor wir auf die neuen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Umsatzerzielung bei bestimmten Dienstleistungen eingehen, erinnern wir kurz an die diesbezüglichen allgemeinen Regeln <sup>(1)</sup>:

- Lieferungen von beweglichen Gegenstände gelten zum Zeitpunkt der Übergabe als erbracht. Bei Liegenschaften zählt hingegen im Allgemeinen der Vertragsabschluss für die Bestimmung des Zeitpunktes des Umsatzes;
- Bei Dienstleistungen ist grundsätzlich auf das Zahlungsdatum für die Bestimmung des Zeitpunktes des Umsatzes abzustellen;
- Umsätze gelten auf jeden Fall als getätigt, wenn die Rechnung vor der Übergabe oder vor der Zahlung ausgestellt wird oder wenn vor der Übergabe eine Zahlung oder Anzahlung vorgenommen wird.

In Abweichung zu den angeführten Regeln gelten ab dem 17. März 2012 grenzüberschreitende „allgemeine Dienstleistungen“ (d. h. Dienstleistungen, deren Ort der Leistung gemäß Art. 7-ter bestimmt wird) zum Zeitpunkt der Leistungsausführung bzw. der Vollendung oder Fertigstellung der Leistung als erbracht. Als grenzüberschreitend gelten jene Dienstleistungen, die von einem italienischen Unternehmer an einen nicht gebietsansässigen Unternehmer bzw. von einem nicht gebietsansässigen Unternehmer an einen italienischen Unternehmer erbracht werden.

Sofern das Entgelt bereits vorher zur Gänze bzw. zum Teil bezahlt wird, gilt die Leistung für den entsprechenden Betrag bereits zu diesem Zeitpunkt als erbracht <sup>(2)</sup>. Bei kontinuierlichen Dienstleistungen, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken und keine periodischen Abrechnungen vorsehen, gilt die Dienstleistung zum Ende eines jeden Kalenderjahres anteilig als erbracht.

### II. Neue Bestimmungen im MwSt-Recht zur Abwicklung der Erwerbsbesteuerung

Ab dem 17. März 2012 gelten bei grenzüberschreitenden „allgemeinen Dienstleistungen“ (d. h. Dienstleistungen, deren Ort der Leistung gemäß Art. 7-ter bestimmt wird) die von einem Unternehmen in einem EU-Mitgliedsstaat an ein italienisches Unternehmen erbracht werden, neue Vorschriften bezüglich der Abwicklung der Erwerbsbesteuerung (Reverse Charge Methode) <sup>(3)</sup>.

Die Erwerbsbesteuerung erfolgt bei diesen Dienstleistungen künftig nicht mehr wie bisher mittels Eigenrechnung, sondern muss über die Ergänzung (Integrierung) der erhaltenen Rechnung und

---

<sup>(1)</sup> Art. 6, Abs. 1 bis 4 des D.P.R. 633/1972.

<sup>(2)</sup> Art. 6, Abs. 6 des D.P.R. 633/1972.

<sup>(3)</sup> Art. 17, neuer abs. 2 des D.P.R. 633/1972.

gemäß den Vorschriften für die Erwerbsbesteuerung bei innergemeinschaftlichen Erwerben von Gütern durchgeführt werden (<sup>4</sup>).

Wir erinnern daran, dass die Ergänzung der Rechnung über einen Vermerk auf der erhaltenen Rechnung erfolgt, in welchem unter anderem die Bemessungsgrundlage, der MwSt-Satz und die MwSt angeführt werden. Dieser Vermerk ist notwendig; die alleinige Verbuchung der Rechnung unter den Ausgangs- und den Eingangsrechnungen ist nicht ausreichend.

Bei Dienstleistungen die aus einem Drittland bezogen werden, ist die Erwerbsbesteuerung (Reverse Charge) auch künftig mittels Eigenrechnung durchzuführen.

Frangart, Januar 2012

---

<sup>4</sup> In der neuen Bestimmung wird ausdrücklich auf die Ergänzung gemäß Art. 46 und 47 des D.L. 331/1993 Bezug genommen.